

reform 2007 der Aufgabenbereich der ehemaligen Ämter für Agrarordnung für den Bereich des Vertragsnaturschutzes auf die unteren Landschaftsbehörden über. Im Bereich des Amtes für Agrarordnung Siegburg sind davon die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis betroffen. Im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes haben sich die beiden Gebietskörperschaften zu einer Zusammenarbeit entschlossen, wobei die ULB Rhein-Sieg die fachliche und administrative Betreuung der Projekte auf Bonner Stadtgebiet übernehmen soll. Einzelheiten dazu regelt diese Vereinbarung.

§ 1

Zusammenarbeit

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben des Vertragsnaturschutzes im Gebiet der Bundesstadt Bonn in seine eigene Zuständigkeit. Die beiden unteren Landschaftsbehörden vereinbaren, in Fragen des Vertragsnaturschutzes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig über wichtige Vorgänge zu informieren und so zu einem Erfolg dieses Naturschutz-Instrumentes beizutragen.

§ 2

Zuständigkeit

1. Zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (RdErl. des MUNLV, III B 5-941.00.05.01 vom 19. Juni 2003 bzw. Nachfolgevorschrift) ist für beide Gebietskörperschaften die ULB Rhein-Sieg.
2. Die ULB Rhein-Sieg kann die Vorbereitung von Kontrollen, die Einwerbung neuer Verträge sowie weitere, nicht hoheitliche Fragen des Vertragsnaturschutzes auf Bonner Stadtgebiet der Biologischen Station Bonn übertragen und direkte Regelungen mit ihr treffen.

§ 3

Erstattung der Verwaltungskosten

1. Die ULB Bonn erstattet der ULB Rhein-Sieg die Verwaltungskosten, die der ULB Rhein-Sieg durch die von ihr gemäß § 1 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Abrechnung der Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Maßnahme und Jahr. Die zugrunde liegenden Maßnahmen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die ULB Bonn werden jeweils zum 31. März durch die Bewilligungsbehörde ermittelt und belegt.
2. Die Kostenerstattung nach Absatz 1 beträgt 250,00 (in Worten: zweihundertfünfzig) Euro pro Maßnahme im jeweiligen Abrechnungszeitraum.
3. Der Betrag ist fällig zwei Monate nach Übersendung prüffähiger Unterlagen nach Abs. 1.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz ändern oder wegfallen. § 60 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen sowie alle die zur Durchführung der Vereinbarung betreffenden wesentlichen Verhandlungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle solcher Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§ 24 Abs. 4 GKG).

Für die Bundesstadt Bonn:	Für den Rhein-Sieg-Kreis:
Die Oberbürgermeisterin	Der Landrat
Bonn, den 2. April 2008	Siegburg, den 11. März 2008
gez.: B. Dieckmann	gez.: F. Kühn
gez.: Dr. V. Kregel	gez.: Zimmermann
	Im Auftrag

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 28. April 2008

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3-332

Im Auftrag

gez.: K r e m e r

255. Ergänzung zur Urkunde vom 14. November 2007 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria Königin, St. Elisabeth, St. Johann Baptist im Dekanat Bergisch Gladbach, Seelsorgebereich Refrath/Frankenforst

Der Erzbischof von Köln
Az.: 776-11

Köln, den 10. April 2008

Grundvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist.

Die Aufzählung zu Punkt 2 der obigen Urkunde wird um einen Eintrag ergänzt*:

Grundb. v.	Bl.-Nr.	Fondsbez.	Anmerkung
Refrath	3038	Fabrikfonds	
	2859	Pfarrfonds	
	762	Stiftungsfonds	
	2860	Stiftungsfonds	
	3001	ohne Angabe	Stiftung Kolter
*Thurn-Strunden	10152	Fabrikfonds	

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde vom 10. April 2008 als Ergänzung zur Urkunde vom 14. November 2007 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria Königin, St. Elisabeth, St. Johann Baptist wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

22. April 2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez.: M ü c h l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 167

256. Genehmigungsantrag der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.9.2-16-36/08-Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 27/1, 28/9, 31/4, 84, 85, 113 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des vorhandenen

Verladeterminals der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Wesseling zur Beimischung von Bioethanol zu Ottokraftstoffen entsprechend der EG-Richtlinie 2003/30/EC.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 13. Mai 2008

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2008, S. 167

257. Genehmigungsantrag der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.9.2-16-12/08-Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln-Godorf, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des vorhandenen Verladeterminals der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Godorf zur Beimischung von Bioethanol zu Ottokraftstoffen entsprechend der EG-Richtlinie 2003/30/EC.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 13. Mai 2008

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2008, S. 167

**258. Aufhebung eines
Planfeststellungsbeschlusses**

Bezirksregierung
54-16.22

Die Bezirksregierung Köln hat am 10. Januar 2008 den Planfeststellungsbeschluss vom 30. Oktober 2006 – Az.: 54-16.22 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen im Regierungsbezirk Köln gem. § 77 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW in der derzeit geltenden Fassung aufgehoben.

Dem Beschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Aufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Aufhebungsbeschluss liegt in der Zeit vom

14. Mai 2008 bis zum 27. Mai 2008

einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 23, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Fachbereich Bauen, Zimmer 5, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
und
mittwochs von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,

bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Heinsberg, Zimmer 617, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, während der Dienststunden

montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
montags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und

dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
bei der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Zimmer 3.09, Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), 41836 Hückelhoven, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
und
donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Zimmer 142, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
(dienstags bis 16.30 Uhr),

bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, 2. Etage, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt/Bauordnungsamt, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
bei der Stadtverwaltung Linnich, Zimmer 206, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich,
während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

und bei der Gemeindeverwaltung Titz, Zimmer 7 und 8, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Dienststunden

montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206 und 207, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Bergheim, Zimmer 1.90, Bethlehemstraße 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

donnerstags und und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,	Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 3. OG, Zimmer 316, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
bei der Gemeindeverwaltung Elsdorf, Zimmer 103, Rathaus, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, während der Dienststunden		bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, IV.Obergeschoss, Zimmer 406, Herr Behrendt, während der Dienststunden
montags bis mittwochs und donnerstags und und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,	bei der Stadtverwaltung Pulheim, Rathaus, Zimmer 211, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
bei der Stadtverwaltung Pulheim, Rathaus, Zimmer 211, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, während der Dienststunden		bei der Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, Zimmer 314 bis 315, während der Dienststunden
montags bis mittwochs und donnerstags und und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,	montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13.C41, während der Dienststunden		bei der Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Obergeschoss, Zimmer 314 bis 315, während der Dienststunden
montags und donnerstags dienstags mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,	montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
bei der Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich 61, Rathaus A, Zimmer A 123, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, während der Dienststunden		zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
montags bis donnerstags und und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 bis 16.30 Uhr von 8.00 bis 12.30 Uhr,	Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Aufhebungsbeschluss gem. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
bei der Stadtverwaltung Frechen, Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Johann-		Köln, den 10. März 2008 Im Auftrag gez.: Horstkötter

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal über die Jahresrechnung 2006

Zweckverband Kölner Randkanal

Bekanntmachung der grundlegenden Ergebnisse der Jahresrechnung 2006:

Ergebnisrechnung

	Plan	Ist
Ordentliche Erträge	1 451 689,00	1 454 335,11
Ordentliche Aufwendungen	1 463 795,00	1 388 261,29
davon bilanzielle Abschreibungen	818 545,00	875 435,84
Ergebnis lfde. Verwaltungstätigkeit	-12 106,00	66 073,82
Finanzergebnis	-137 894,00	-127 212,83
Jahresergebnis	-150 000,00	-61 139,01
Gewinn-/Verlustvortrag aus Vorjahr	0,00	0,00
Entnahme Ausgleichsrücklage	150 000,00	61 139,01
Bilanzgewinn	0,00	0,00

Finanzrechnung

	Finanzplan	Finanzrechnung
Einzahlungen lfde. Verwaltungstätigkeit	1 456 889,00	1 497 724,48
Auszahlungen lfde. Verwaltungstätigkeit	788 344,00	668 211,47
Cashflow aus Verwaltungstätigkeit	668 545,00	829 513,01
Einzahlungen lfde. Investitionstätigkeit	0,00	1 974,85
Auszahlungen lfde. Investitionstätigkeit	608 342,00	679 145,25
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-608 342,00	-677 170,40
Finanzmittelüberschuss	60 203,00	152 342,61
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	210 203,00	212 406,16
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-210 203,00	-212 406,16
Änderung Finanzmittelbestand	-150 000,00	-60 063,55

Bilanz zum 31. Juni 2006

Aktiva	€	Passiva	€
Sachanlagen	31 127 688,41	Eigenkapital	29 053 646,90
Umlaufvermögen	358 235,73	Rückstellungen	34 800,00
		Verbindlichkeiten	2 397 477,24
	31 485 924,14		31 485 924,14

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 durch die Revision der RWE Power AG hat keine gravierenden Beanstandungen und keine Hinweise ergeben, die einer Entlastung des Verbandsvorstehers entgegenstehen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal hat daher in Ihrer 101. Sitzung am 12. Juni 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vom Verbandsvorsteher vorgelegte und von der Revision der RWE Power AG geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. mit § 96 Abs. 1 GO.
2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal erteilt dem Verbandsvorsteher auf der Grundlage der vorgelegten und geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 uneingeschränkte Entlastung gemäß § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2006 und die Jahresrechnung 2006 liegen öffentlich beim Zweckverband Kölner Randkanal, Stütgenweg 2 in 50935 Köln zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband Kölner Randkanal

Köln, den 25. April 2008

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: W i e c k i

Abl. Reg. K 2008, S. 170

260. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504-

Kerpen, den 25. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr.: *0432875* des Polizeioberkommissars Jürgen Herf, ausgestellt am 5. Januar 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8-10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: M ü l l e r

Abl. Reg. K 2008, S. 171

261. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504-

Kerpen, den 25. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr.: *0653775* des Polizeikommissars Berk Dumrul, ausgestellt am 10. Oktober 2006 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8-10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: M ü l l e r

Abl. Reg. K 2008, S. 171

262. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504-

Kerpen, den 25. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr.: *0433125* des Polizeikommissars Henning Böker, ausgestellt am 5. Januar 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8-10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: M ü l l e r

Abl. Reg. K 2008, S. 171

263. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504-

Kerpen, den 25. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr.: *0433064* des Polizeikommissars Ludwig Schönke, ausgestellt am 5. Januar 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8-10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: M ü l l e r

Abl. Reg. K 2008, S. 171

E Sonstige Mitteilungen

264. Liquidation

Der Verein Frauen helfen Frauen Lohmar e. V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin Maria Buchholz-Engels, Hausdorp 1, 53797 Lohmar, zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 172

265. Liquidation

Der Förderverein KölnLiteraturPreis e. V. ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator Hermann Joseph Kohl, Am Heidstamm 79, 50859 Köln, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 172

266. Liquidation

Der Verein Kontraste leben e. V. ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Elisabeth Bungart, Bürgergemeinschaft Rathenauplatz e. V. Köln, Rathenauplatz 30, 50674 Köln, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 172

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.